

Häs- und Maskenordnung

Präambel

Diese Häs- und Maskenordnung gilt für die Mitglieder nach § 4 der Satzung der Karnevalgesellschaft Narrenzunft Ochsenhausen (im folgenden KG-NZ Ochsenhausen genannt) ohne Berücksichtigung von Amt, Position oder Funktion innerhalb des Vereins. Sie regelt das interne und externe Auftreten und den Verhaltenskodex der Maskenträger:innen der KG-NZ Ochsenhausen.

Durch die Mitgliedschaft bei der KG-NZ Ochsenhausen gilt diese Häs- und Maskenordnung als anerkannt.

§1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

- (1) Diese Häs- und Maskenordnung kann durch das Elferratsgremium nach § 7.1 der Satzung der KG-NZ Ochsenhausen jederzeit geändert oder aufgehoben werden
- (2) Es gilt die Beschlussfähigkeit nach § 7.3 der Satzung der KG-NZ Ochsenhausen

§2

Erwerb, Umgang und Veräußerung des Häses und der Maske

- Maske und Häs sind geistiges Eigentum der KG-NZ Ochsenhausen und hierdurch urheberrechtlich geschützt.
- Der Erwerb von Maske und Häs ist nur über den Verein möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Zunftmeister. Der Zunftmeister meldet dies dem Häswart, der die weiteren Schritte einleitet.
- Das Häs wird von allen Hästrägern auf eigene Kosten angeschafft
- Jede Maske hat eine einmalige Nummer, die dem Namen des Maskeneigentümers zugeordnet ist
- Die Veräußerung des Häses mit Maske an Dritte ist nicht zulässig. Die KG-NZ Ochsenhausen hat das Vorkaufsrecht für das ganze Häs und Maske.
- Wird das Vorkaufsrecht durch die KG-NZ Ochsenhausen nicht wahrgenommen, kann das Häs und die Maske an ein Mitglied der KG-NZ Ochsenhausen verkauft werden. Der Häs- und Maskenwechsel ist zwingend dem Zunftmeister zu melden.
- Eine Weitergabe der Maske und des Häses ist nur möglich, wenn zuvor das Einverständnis des Zunftmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds eingeholt wurde
- Häs und Maske können mit Ablauf des 13. Lebensjahres erworben werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Wurde die Maske, das Häs oder andere Gegenstände leihweise zur Verfügung gestellt, sind diese an der Leihhäsrückgabe unaufgefordert abzugeben. Ist der Ausgabezustand nicht mehr erhalten, kann die Kautions einbehalten werden.
- Ein Leihhäs ist am Informationsabend für neue Maskenträger:innen und Neumitglieder:innen zu beantragen.
- Ein Leihhäs kann maximal für 2 Kampagnen beantragt werden. Danach muss sich der Hästräger ein eigenes Häs erwerben.
- Die eigene Maske und das Häs sind nach Abschluss der Fasnet von jedem selber zu überprüfen, ob Schäden zu beheben sind, bzw. Schönheitsreparaturen anstehen. Um die Originalität der Maske zu erhalten, ist es untersagt, selbst Reparaturen oder Bemalungen an der Maske durchzuführen.
Bei anstehenden Reparaturen ist der Häswart spätestens 8 Wochen nach Aschermittwoch zu unterrichten. Dieser organisiert dann die Reparatur. Die Kosten für die Reparatur übernimmt der Hästräger.

§3 Zulassung

- Jeder Masken- und Hästräger:innen muss Mitglied bei der KG-NZ Ochsenhausen sein.
- An Umzügen und Veranstaltungen der KG-NZ Ochsenhausen dürfen sich nur die von der KG-NZ Ochsenhausen zugelassenen Masken beteiligen.
- Der Umzug oder die Veranstaltung müssen von der KG-NZ Ochsenhausen offiziell besucht oder veranstaltet werden. Auf allen anderen Veranstaltungen ist das Tragen des Häs nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmefälle beschließen.
- Als Zulassungsnachweis dient der Läufbändel der aktuellen Kampagne.
- Der Zulassungsnachweis für Personen zwischen dem vollendeten 13. und vollendeten 16. Lebensjahr ist der Jugendlaufbändel. Voraussetzung für die Ausgabe des Jugendlaufbändels ist das Tragen einer Maske. Stichtag ist der jeweils 11.11. vor der betreffenden Fasnetskampagne.
- Der Laufbändel ist gut sichtbar am Maskentuch anzubringen.
- Den Laufbändel erhält nur, wer 6 Pflichtpunkte zwischen der vergangenen und der aktuellen Laufbändelausgabe erarbeitet hat.
- Beim Jugendlaufbändel entfallen die Pflichtarbeitsdienste
- Der Laufbändel wird grundsätzlich nur an der Laufbändelausgabe ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Zunftmeister und/oder der Präsident.
- Eine Teilnahme bei einem öffentlichen Auftritt ist nur gestattet, wenn das Häs und die Maske in ordentlichem Zustand und originalgetreu nach den Vorgaben der KG-NZ Ochsenhausen getragen werden.
- Die Vorgaben für ein originalgetreues Häs sind der Anlage 1 zur Häs- und Maskenordnung zu entnehmen

§4 Auftritt in der Öffentlichkeit

- Jeder Masken- und Hästräger:in ist verpflichtet durch sein Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins zu fördern. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung und ähnliches sind verboten und müssen voll und ganz vom Hästräger verantwortet werden.
- Den Anweisungen des Umzugsverantwortlichen ist in jedem Fall Folge zu leisten
- Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden
- Sollte sich durch unvorhersehbare Gründe eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls darf gegen den Umzug gelaufen werden.
- Während des Umzugs kann der Zunftmeister oder der Umzugsverantwortliche verschiedene Zeichen geben, die bestimmte Folgeaktionen auslösen. Jeder Masken- und Hästräger der sich hinter der zeichengebenden Person aufhält hat dem Kommando Folge zu leisten
- Die verschiedenen Zeichen und deren Folgeaktionen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- Jede/r Masken- und Hästräger:in hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Zuschauer zu Schaden kommt. Besondere Rücksicht erfordern z.B. Kinder, ältere und behinderte Menschen, Schwangere, Brillenträger usw. Im Schadensfall muss umgehend der Umzugsverantwortliche verständigt werden
- Bei Umzügen ist das Abnehmen oder „Hochklappen“ der Maske untersagt. Muss die Maske aufgrund eines Problems abgenommen werden, muss der Umzug verlassen und die Störung dann beseitigt werden.
- Die Abnahme der Maske ist erst nach dem vereinbarten Zeichen des Zunftmeisters/Zunftrates erlaubt
- Der Alkoholkonsum ist bei der Teilnahme an Veranstaltungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken

- Während der Teilnahme an Umzügen ist Alkoholkonsum verboten.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- Jede/r Masken- und Hästräger:in hat grundsätzlich an allen Veranstaltungen der KG-NZ Ochsenhausen sowie an den Umzügen teilzunehmen, für die er sich eingetragen hat. Ein Fernbleiben ist nur aus zwingendem Grund möglich und muss dem Umzugsverantwortlichen spätestens 24 Stunden vor Umzugsbeginn mitgeteilt werden.
- Bei Teilnahme an Veranstaltung ist der/die Hästräger:in verpflichtet, aktiv an der Veranstaltung teilzunehmen
- Über die Absage einer angemeldeten Veranstaltung kann ausschließlich der Präsident oder der Zunftmeister entscheiden.
- In Maske und/oder Häs ist es nicht gestattet den Umzug als Zuschauer zu besuchen
- Rankenweibla können Süßigkeiten aus Ihrem Korb verteilen, diese sind auf eigene Kosten anzuschaffen
- Generell ist das Mitführen von Wurfmaterial untersagt.
- Der Busverantwortliche gibt bei der Hinfahrt die Rückfahrtzeit und den Abfahrtsplatz bekannt. Wenn ein Hästräger nicht zur festgelegten Uhrzeit am Bus erscheint, ist davon auszugehen, dass er die Heimfahrt anderweitig organisiert hat.
- Die Teilnahme an Nachtumzügen ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.

§5

Narrensamen

- Kinder/Jugendliche **ohne Maske** zählen zum Narrensamen
- Narrensamen fahren kostenlos mit dem Bus mit. Die Anmeldung erfolgt durch den Erziehungsberechtigten über die Internetseite kgnzo.de
- Trägt ein Jugendlicher eine Maske, ist der Busplatz regulär zu bezahlen.
- Das Häs für den Narrensamen ist bei der KG-NZ Ochsenhausen bei der Informationsveranstaltung für neue Hästräger zu beantragen.
- Im Bezug auf das Schuhwerk und Handschuhe können beim Narrensamen Zugeständnisse gemacht werden, sofern sie das gesamte Erscheinungsbild der Gruppe nicht stören
- Der Narrensamen springt immer von den Originalmasken getrennt, direkt hinter dem Zunftmeister. Ist der Zunftmeister nicht beim Umzug anwesend, springt der Narrensamen vor den Rankenweibla.
- Eltern/Aufsichtspersonen müssen mit Ihren Kindern zusammen beim „Narrensamen“ an den Umzügen teilnehmen. Dies gilt auch für Aufsichtspersonen mit Kinderwagen

§6

Umgang mit Fehlverhalten

- wer gegen die Häs- und Maskenordnung verstößt kann mit Sanktionen belegt werden
- Über Sanktionen und deren Höhe entscheidet der Präsident zusammen mit den Vizepräsidenten, dem Zunftmeister und einem Zunftrat
- Um sich ein möglichst transparentes Bild von der Situation machen zu können, wird der betroffene Hästräger und der Beschwerdeführer von mindestens einer oben genannter Person angehört und die Aussage schriftlich festgehalten.
- Nach Entscheidung über eine mögliche Sanktion wird der Hästräger umgehend informiert und über die Gründe der Sanktion aufgeklärt.
- Mögliche Sanktionen: Verwarnung, Punkteabzug, Sperrung der Hästrägers für eine bestimmte Anzahl von Umzügen, Sperrung für die laufende Kampagne, Ausschluss aus dem Verein.
- § 5.3, §5.4, §5.5 der Satzung der KG-NZ Ochsenhausen ist im Falle eines Ausschlusses aus dem Vereins zu beachten.

§7

Arbeitsdienste und das Punktesystem

- Im Laufe des Kalenderjahres fallen eine Vielzahl von Arbeitsdiensten an, die mit Punkten belegt sind.
- Zu den Arbeitsdiensten kann man sich bei der Laufbändelausgabe oder direkt bei den Arbeitsdienstverantwortlichen anmelden.
- Eine Abmeldung von Arbeitsdienst ist nur aus zwingenden Gründen möglich und hat spätestens 24 Stunden vor Beginn des Arbeitsdienstes zu erfolgen. Der Abmeldende hat eine Ersatzperson zu beschaffen.
- Ist die Maximalanzahl an Arbeitern für einen Arbeitsdienst erreicht, besteht keine Verpflichtung für den Arbeitsdienstverantwortlichen zusätzliche Anmeldungen zu dem betreffenden Arbeitsdienst anzunehmen.
- Ein Hästräger erhält die dem Arbeitsdienst zugewiesenen Punkte, wenn er den Arbeitsdienst absolviert hat. Dies wird vom jeweiligen Arbeitsdienstverantwortlichen auf der Arbeitsdienstliste digital festgehalten und auf die digitale Punktekarte des Hästrägers übertragen.
- Die Punkte sind übertragbar.
Dies bedeutet konkret, dass eine andere Person für den Hästräger den Arbeitsdienst verrichten kann. Der Arbeitsdienstverantwortliche hält dies auf der digitalen Arbeitsdienstliste fest. Der Übertrag muss am Tag des Arbeitsdienstes beim Arbeitsdienstverantwortlichen angewiesen werden. Ein nachträglicher Übertrag ist grundsätzlich nicht möglich
- Für die Laufbändelausgabe sind die digital geführten Punktekarten relevant.
- Die Pflichtarbeitspunkte haben keine Wertstellung in Euro
- Jeder weitere Arbeitspunkt hat eine Wertstellung von 10 Euro. Mit dieser Wertstellung kann der Kaufwert des Laufbändels bis auf 0 Euro reduziert werden. Dies gilt für Erwachsenen- und Jugendlaufbändel. Eine Barauszahlung von Arbeitspunkten oder ein Übertrag von Arbeitspunkten auf die Busfahrkarte ist nicht möglich.
- Aufgrund der digitalen Verarbeitung dürfen Daten verarbeitet und gespeichert werden

Inkrafttreten

Diese Häs- und Maskenordnung wurde in der Elferratsgremiumssitzung am 02. Oktober 2014 vorgestellt, einstimmig angenommen und somit in Kraft gesetzt. Sie wurde am 26.10.2022 aktualisiert und einstimmig vom Elferratsgremium verabschiedet.

Diese Version der Häs- und Maskenordnung gilt ab 21.11.2022

Das Gremium besteht aus dem Vorstand, weiteren Elferräten, dem Zunftrat, den Jugendvertretern, dem Oberst, dem Mariechen und dem Oberfeger.

Stefan Müller
Präsident

Stefan Ziesel
Vizepräsident

Andreas Netzer
Vizepräsident

Wolfgang Späth
Schriftführer

Andreas Eger
Zunftmeister

Jürgen Weiß
Kassier